

# STATUTEN

der

## Charles Vögele Holding AG

mit Sitz in Pfäffikon, Gemeinde Freienbach/SZ

### I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

#### Art. 1: Firma und Sitz

Unter der Firma

Charles Vögele Holding AG  
Charles Vögele Holding SA  
Charles Vögele Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Pfäffikon, Gemeinde Freienbach/SZ.

#### Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten; Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für verbundene Unternehmen und Dritte eingehen. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

#### Art. 3: Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

## **II. Aktienkapital, bedingtes Aktienkapital, Aktien**

### **Art. 4: Aktienkapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 26'400'000 (Schweizer Franken sechsundzwanzig Millionen vierhunderttausend). Es ist eingeteilt in 8'800'000 (acht Millionen achthunderttausend) Inhaberaktien zu je CHF 3.00 Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

### **Art. 5: Bedingtes Aktienkapital**

Das Aktienkapital erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre um höchstens CHF 792'000.- (Schweizer Franken siebenhundertzweiundneunzigtausend), entsprechend maximal 264'000 (zweihundertvierundsechzigtausend) vollständig zu liberierender Inhaberaktien zu je CHF 3.00 Nennwert, durch Ausübung von Optionsrechten, die nach Massgabe eines Beteiligungsplanes oder mehrerer Beteiligungspläne an Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Der Ausübungspreis für die neuen Aktien wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und kann unter dem Börsenkurs der Aktien im Zeitpunkt der Ausgabe der Optionsrechte liegen.

### **Art. 5<sup>bis</sup>: Genehmigtes Aktienkapital**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 14. April 2012 im Maximalbetrag von CHF 2'400'000 durch Ausgabe von höchstens 800'000 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 3.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

- (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder
- (b) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen oder zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
- (c) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

#### **Art. 6: Aktienzertifikate und Wertrechte**

Die Gesellschaft gibt ihre Inhaberaktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechten aus.

Der Gesellschaft steht es frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Inhaberaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Inhaberaktien in eine andere Form.

Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten, denen Inhaberaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### **A) Generalversammlung**

##### **Art. 7: Einberufung, Traktandierungsrecht**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen.

Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter Angabe der Anträge zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrat, den Liquidatoren, der Revisionsstelle oder einer Generalversammlung einberufen werden, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen, dass eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird. Die Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

### **Art. 8: Form der Einberufung**

Die Einladungen an die Generalversammlungen erfolgen durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

Die Einladung zur Generalversammlung muss die Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, enthalten.

### **Art. 9: Stimmberechtigung, Vertretung**

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Für die Teilnahme an der Generalversammlung haben die Aktionäre einen Berechtigungsnachweis gemäss Anordnung des Verwaltungsrats zu erbringen.

Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, einen Organvertreter, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Organ-, Stimmrechts- und Depotvertreter müssen nicht Aktionär sein.

### **Art. 10: Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der an der Versammlung rechtsgültig vertretenen und gültig abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren Stimmen und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens 50 Aktionäre die schriftliche Abstimmung bzw. Wahl verlangen, oder dass der Vorsitzende diese anordnet.

Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, wenn nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall zählt das Ergebnis der schriftlichen Wahl oder Abstimmung.

### **Art. 11: Versammlungsleitung**

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet oder in seiner Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten. Der Präsident bestimmt einen Protokollführer und einen oder mehrere Stimmenzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

### **Art. 12: Kompetenzen**

Die Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Kompetenzen:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende unter Beachtung von Art. 671 und 677 OR;
- d) Déchargeerteilung an die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- e) Wahl des Verwaltungsrates;
- f) Wahl der Revisionsstelle und - falls gesetzlich vorgeschrieben - der Konzernprüfer;
- g) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die gemäss Gesetz und Statuten in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

## **B) Verwaltungsrat**

### **Art. 13: Zusammensetzung, Wahl**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen. Eine sofortige Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Präsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Verwaltungsratsmitglied oder Aktionär zu sein braucht.

#### **Art. 14: Einberufung und Beschlussfassung**

Der Präsident des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Der Verwaltungsrat kann im übrigen seine Beschlussfassung in einem Organisationsreglement regeln.

#### **Art. 15: Aufgaben und Delegation der Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder durch die Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Festlegung der Grundsätze über die Vertretung der Gesellschaft;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Fassung von Beschlüssen im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft, und die Vornahme der in diesem Zusammenhang erforderlichen Statutenänderungen;
- h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement.

#### **Art. 16: Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar, das vom Verwaltungsrat oder einem Ausschuss desselben festgelegt wird.

## **C) Revisionsstelle**

### **Art. 17: Wahl sowie Rechte und Pflichten**

Die Generalversammlung bestellt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zur Revisionsstelle mit den Rechten und Pflichten, die durch das Gesetz bestimmt sind. Die Revisionsstelle ist jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Die natürliche Person, die die Revision leitet, darf das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.

## **IV. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Bekanntmachungen, Liquidation, Diverses**

### **Art. 18: Geschäftsjahr**

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Auf den Schluss des Geschäftsjahres ist der Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen (Art. 662 ff. OR).

### **Art. 19: Geschäftsbericht**

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

### **Art. 20: Gewinnverwendung**

Die Generalversammlung entscheidet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

### **Art. 21: Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

**Art. 22: Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den dann bestehenden Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

**Art. 23: Schlussbestimmung**

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 13. April 2011; diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. April 2010.

Für den Verwaltungsrat:

Pfäffikon, 13. April 2011

sign. Alain Caparros (Präsident)